

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 29. Juli 2019

162. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 74. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019) 83
- Nr. 75. Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention 89
- Nr. 76. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 89

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 77. Zweite Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennela-

ger und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus 90

- Nr. 78. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Brilon 95
- Nr. 79. Dekret über die Änderung der Schreibweise des Patronats der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen 95
- Nr. 80. Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) 96

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 81. Jahresabschluss 2018 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 98
- Nr. 82. Warnung 101

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 74. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹ (i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019)

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen, und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
- b) Beschlüsse über den Haushalt,
- c) Festsetzung der Verbandsumlage,
- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
- e) Berufungen in den Verbandsrat,
- f) Entlastung des Verbandsrates,
- g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h) Berufung des Geschäftsführers,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

(3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich selbstständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

(4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f) dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen,

die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen
- sowie
- e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
- b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt in der ersten Sitzung des Verbandsrates nach der Wahl.

rechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat

a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,

b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,

c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,

d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,

e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,

f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,

g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,

h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,

i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,

j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste

sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 *Geschäftsführer*

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäfts-

führer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplanes, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 *Vertretung des Verbandes*

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 *Kommissionen und Unterkommissionen*

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

(7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Nr. 75. Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. KA 2013, Nr. 151.) und der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. KA 2013, Nr. 150.) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Nr. 76. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft

auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 77. Zweite Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus

I.

Aus Artikel 5 (Übergang Grundvermögen) der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei

A.

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 3601

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Schloß Neuhaus (St. Andreas – Krankenhaus)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	2	164	2664	Landwirtschaftsfläche, Zwischen der Alme

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Schloß Neuhaus (St. Andreas – Krankenhaus) (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 2781

Eigentümer: Die Kirche in Schloß Neuhaus

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	9	80	601	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 15
Schloß Neuhaus	9	97	880	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 13
Schloß Neuhaus	9	109	817	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 9
Schloß Neuhaus	9	597	4768	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 1
Schloß Neuhaus	009	960	363	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 11
Schloß Neuhaus	009	961	541	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 11 A

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 2782

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	8	35	783	Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Straße 13
Schloß Neuhaus	8	255	773	Gebäude- und Freifläche, Lippepfad 11

Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus vom 20. August 2015 sind zu streichen vom Grundbuch Schloß Neuhaus die Blätter 3601, 2781, 2782, 2783 und 6905.

Bei diesen handelt es sich um grundbuchliches Fondsvermögen. Entsprechend ist Artikel 6 wie folgt zu ergänzen.

II.

Artikel 6 (grundbuchliches Fondsvermögen) der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus vom 20. August 2015 wird wie folgt ergänzt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	8	261	722	Gebäude- und Freifläche, Lippepfad 5
Schloß Neuhaus	8	259	786	Gebäude- und Freifläche, Lippepfad 7

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 2783

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	9	94	846	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 11
Schloß Neuhaus	9	95	891	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 13
Schloß Neuhaus	9	278	887	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 9
Schloß Neuhaus	9	105	814	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 12
Schloß Neuhaus	9	106	814	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 14

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 6905

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	001	246	2560	Verkehrsfläche, Bei d. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	248	301	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	249	60	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	008	705	1990	Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Straße 3
Schloß Neuhaus	009	93	41	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 11
Schloß Neuhaus	009	596	317	Verkehrsfläche, Memelstraße
Schloß Neuhaus	008	704	518	Erholungsfläche, Am Schloßgarten
Schloß Neuhaus	002	1256	15958	Gebäude- und Freifläche, Merschweg 1, 1 a
Schloß Neuhaus	002	1241	28756	Landwirtschaftsfläche, Auf den Pfühlen
Schloß Neuhaus	003	2308	17981	Landwirtschaftsfläche, Hinter der Lippe
Schloß Neuhaus	009	344	68	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 1
Schloß Neuhaus	005	208	3094	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße
Schloß Neuhaus	005	197	502	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße 3
Schloß Neuhaus	005	36	299	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße 8
Schloß Neuhaus	001	16	457	Gebäude- und Freifläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	247	616	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

B.

Ferner sind zu ergänzen:

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7047

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	574	804	Gebäude- und Freifläche, Almedeich 7

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7048

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	581	665	Gebäude- und Freifläche, Von-Weitz-Straße 2

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7443

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	577	684	Gebäude- und Freifläche, Von-Weitz-Straße 8

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7444

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	604	689	Gebäude- und Freifläche, Von-Weitz-Straße 4

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7445

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	582	691	Gebäude- und Freifläche, Im Quinhagen 20

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7446

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	591	824	Gebäude- und Freifläche, Im Quinhagen 16

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7447

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	576	961	Gebäude- und Freifläche, Almedeich 9

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7448

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	603	794	Gebäude- und Freifläche, Im Quinhagen 18

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7449

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	009	437	663	Gebäude- und Freifläche, Adenauerring 18

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7450

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	009	592	615	Gebäude- und Freifläche, Hasenpfad 10
Schloß Neuhaus	009	578	67	Gebäude- und Freifläche, Hasenpfad 10

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7452

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	592	662	Gebäude- und Freifläche, Im Quinhagen 14

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7454

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	009	590	624	Gebäude- und Freifläche, Im Frieden 7

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7456

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	1312	646	Gebäude- und Freifläche, Almedeich 5

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7461

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	593	539	Gebäude- und Freifläche, Im Quinhagen 12

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7475

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	595	545	Gebäude- und Freifläche, Almedeich 3

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

und

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 7493

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (Pfarrfonds)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	002	578	706	Gebäude- und Freifläche, Von-Weitz-Straße 6

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarre in Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

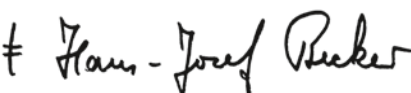
Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Die Schreibweise des Patronates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus ist am 23. September 2016 geändert worden.

Danach muss es heißen: Katholische Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus.

Paderborn, 12. Juni 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.11/3424.11/8/72-2018

URKUNDE

Die Zweite Ergänzungsurkunde vom 12. Juni 2019 zur Urkunde vom 20. August 2015 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager sowie Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 25. Juni 2019

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Nr. 78. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Brilon

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Hochsauerland-Ost der Pastorale Raum Pastoralverbund Brilon errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Brilon umfasst:

Pfarrei St. Petrus und Andreas Brilon,
Pfarrei St. Johannes Bapt. u. Agatha Altenbüren,
Pfarrei St. Laurentius Scharfenberg,
Pfarrei St. Ludger Alme,
Pfarrei St. Vitus Bontkirchen,
Pfarrei St. Margaretha Madfeld,
Pfarrei St. Dionysius Thülen,
Pfarrvikarie St. Marien Hoppecke,
Pfarrvikarie St. Vitus Messinghausen,
Pfarrvikarie St. Laurentius Rösenbeck.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbünde Brilon und Thülen.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Petrus und Andreas Brilon.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Juli 2019.

Paderborn, 6. Juni 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 3424.11/49/1-2019

Nr. 79. Dekret über die Änderung der Schreibweise des Patronats der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen

Nach Anhörung der Beteiligten wird die Schreibweise des Pfarrpatronats der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen wie folgt festgelegt:

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Lendringsen.

Die von dieser Änderung betroffenen Daten- und Adressverzeichnisse sind entsprechend anzupassen. Gleiches gilt, soweit erforderlich, für die Siegel der Pfarrei und des Kirchenvorstandes.

Gemäß § 9 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV.NW. 1960, S. 426; KA 1961, Nr. 16.) wird die Änderung der Schreibweise der zuständigen Bezirksregierung angezeigt.

Die Änderung der Schreibweise wird sofort wirksam.

Paderborn, 11. Juni 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.11/1569#43306/418/1-2019

Nr. 80. Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 02.01.2017 (KA 2017, Stück 1, Nr. 11.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

b. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

bb. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:

„3Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. 4Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. 5Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:

„4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“

bb. In Satz 2 wird nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.

bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

cc. Die Nr. 7 wird gestrichen, und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.

dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.

ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:

„9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.

bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,

b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,

c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“

b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:

In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.

c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8, und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.

b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:

a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstatratsmitglieder“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.

14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2)¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“

16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:

Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.

17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“

- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

21. § 41 wird wie folgt angepasst:

a. In Satz 1 wird das Datum „01.01.2017“ durch das Datum „1. Juli 2019“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird das Datum „23. Juni 2003“ durch das Datum „1. Januar 2017“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14.06.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5.102/4112/563/1-2019

Sonstige Mitteilungen

Nr. 81. Jahresabschluss 2018 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Aktivseite					
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			449.504,92		703
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			45.149.439,45		41.483
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	45.149.439,45				(41.483)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	45.598.944,37	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			217.402.805,99		230.789
b) andere Forderungen			4.612.201,37	222.015.007,36	4.669
4. Forderungen an Kunden				1.347.636.261,07	1.203.599
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	582.168.291,74				(476.655)
Kommunalkredite	100.706.614,08				(105.846)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		373.449.200,96			391.203
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	373.449.200,96				(391.203)
bb) von anderen Emittenten		1.886.954.787,79	2.260.403.988,75		1.806.941
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.803.413.764,42				(1.732.702)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	2.260.403.988,75	0
Nennbetrag	0,00				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				1.105.902.367,32	1.076.981
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			43.421.757,71		43.398
darunter:					
an Kreditinstituten	14.035,55				(14)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.453.050,00	44.874.807,71	1.411
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00				(1.400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			92.120,00		120
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	92.120,00	0
12. Sachanlagen				9.100.063,37	9.508
13. Sonstige Vermögensgegenstände				2.825.776,68	1.634
14. Rechnungsabgrenzungsposten				542.679,72	688
15. Aktive latente Steuern				48.533.281,00	49.663
Summe der Aktiva				5.087.525.297,35	4.862.790

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Passivseite					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			0,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			49.197.002,55	49.197.002,55	51.063
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		424.724.387,33			362.039
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		29.246.176,79	453.970.564,12		60.038
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		2.166.309.261,41			1.822.750
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.905.981.482,60	4.072.290.744,01	4.526.261.308,13	2.099.593
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			44.197.141,39		38.382
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00	44.197.141,39	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				6.950.809,14	3.202
6. Rechnungsabgrenzungsposten				10.495,50	26
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			389.027,00		322
b) Steuerrückstellungen			0,00		2.693
c) andere Rückstellungen			1.671.228,97	2.060.255,97	1.719
8. [gestrichen]					
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				213.000.000,00	198.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			6.382.200,00		6.208
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		141.823.920,53			128.074
cb) andere Ergebnisrücklagen		94.500.000,00	236.323.920,53		85.500
d) Bilanzgewinn			3.142.164,14	245.848.284,67	3.181
Summe der Passiva				5.087.525.297,35	4.862.790
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		65.315.972,09			62.175
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	65.315.972,09		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		202.526.604,49	202.526.604,49		208.207
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

Gewinn- und Verlustrechnung 2018				Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018					
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	29.865.986,00				30.933
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	12.910.506,81	42.776.492,81			13.285
2. Zinsaufwendungen		4.635.778,39	38.140.714,42		6.531
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		27.116.432,89			30.223
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		1.110.530,69			1.305
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00	28.226.963,58		0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00		0
5. Provisionserträge		7.029.047,36			6.928
6. Provisionsaufwendungen		2.571.416,23	4.457.631,13		2.176
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands			0,00		0
8. Sonstige betriebliche Erträge			145.579,78		1.234
9. [gestrichen]					
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	7.735.282,98				7.197
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.487.536,70	9.222.819,68			1.538
darunter: für Altersversorgung	289.218,76				(379)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		8.369.997,95	17.592.817,63		8.240
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			687.038,94		660
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			82.630,75		77
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		1.178
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.352.528,52	1.352.528,52		0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		10.910,90	10.910,90		0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00		0
18. [gestrichen]					
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			53.971.841,01		56.311
20. Außerordentliche Erträge		0,00			0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00			0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00		(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		15.838.386,79			15.105
darunter: latente Steuern (Vorjahr Ertrag)	1.129.307,00				(2.637)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		-8.709,92	15.829.676,87		25
24a. Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			15.000.000,00		16.000
25. Jahresüberschuss			23.142.164,14		25.181
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			0,00		0
			23.142.164,14		25.181
27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00			0
b) aus anderen Ergebnismrücklagen		0,00	0,00		0
			23.142.164,14		25.181
28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage		12.000.000,00			13.000
b) in andere Ergebnismrücklagen		8.000.000,00	20.000.000,00		9.000
29. Bilanzgewinn			3.142.164,14		3.181

Paderborn, den 19.02.2019

Bank für Kirche und Caritas eG
Dr. Richard Böger Jürgen Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht wurden vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Düsseldorf, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Nr. 82. Warnung

Der Apostolische Nuntius in Deutschland teilt im Auftrag des Päpstlichen Staatssekretariates mit, dass gefälschte E-Mails im Umlauf seien, die angeblich von Kar-

dinal Ouellet und Kardinal Monteiro de Castro stammten und in denen in betrügerischer Weise Geld im Namen der genannten Herren Kardinäle verlangt werde.

Wir bitten um Beachtung.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.